

383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (335 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen

Der vorliegende Vertrag, der am 9. April 1965 in Wien unterzeichnet worden ist, besteht aus 31 Artikeln und gliedert sich in vier Teile. Dem Vertrag ist angeschlossen ein Schlußprotokoll sowie ein Brief- und Notenwechsel.

Der erste Teil regelt den Rechtsschutz, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen, das Armenrecht sowie die Zustellung und die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen.

Im zweiten Teil sind die Bestimmungen über die Beglaubigung und über den Austausch von Urkunden enthalten.

Im dritten Teil ist die Erteilung von Rechtsauskünften zwischen den beiden Justizministerien vorgesehen.

Der vierte Teil schließt schließlich enthält die üblichen allgemeinen und Schlußbestimmungen.

Das Schlußprotokoll enthält verschiedene Ergänzungen und Klarstellungen über den Charakter der in den beiden Staaten ausgestellten öffentlichen Personenstandsurkunden und Urkunden der Sozialversicherungsträger.

Der Briefwechsel sieht vor, daß andere einschlägige Verträge zwischen den beiden Staaten durch den Vertrag nicht berührt werden.

Der Notenwechsel betrifft die gegenseitige Übermittlung von Schul- und ähnlichen Dokumenten.

Der Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen samt Schlußprotokoll, Brief- und Notenwechsel (335 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Feber 1967

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Berichterstatter

Dr. Kleiner
Obmannstellvertreter